

Bekanntmachung der Gemeinde Banzkow

Offenlegungsbeschluss zur Neuaufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Banzkow (Abrundungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Banzkow hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2018 den Entwurf der Neuaufstellung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für die Festlegung und Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Banzkow (Abrundungssatzung) einschließlich der Begründung gebilligt und beschlossen, diesen öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Der Beschluss über die Offenlegung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 09.04.1998, die 1. Änderung am 19.08.1999 und die 2. Änderung mit Ablauf des 10.02.2004 rechtskräftig.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit ist nicht erforderlich. Ein Umweltbericht ist entbehrlich.

Der Entwurf zur Neuaufstellung der Abrundungssatzung liegt in der Zeit

vom 05.02.2019 bis zum 07.03.2018

im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz, Raum 127 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 -18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Banzkow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Banzkow, den 10.01.2019

im Original gez.

I. Berg

Bürgermeisterin